

Bezirksbeauftragter für Naturschutz im Bezirk Halle

Eduard Klinz, Halle (Saale), Lettiner Straße 16
Fernruf 22831

Schnellbrief

mit der Bitte, um Kenntnisnahme
und der sofortigen entsprechenden
Veranlassung

Nr. 7/55

am 23. Juni 1955

Korrespondenz für die Kreisbeauftragten für Naturschutz, Zeitungen und Zeitschriften

Nicht für die Presse

Um die Arbeit zu vereinfachen und leichter zu gestalten, ist ab sofort jeglicher Schriftverkehr der Kreisbeauftragten an den Bezirksbeauftragten zu richten. Die bisher monatlich zu erstattenden Berichte sind nur noch am Ende des Quartals zu geben. Sofern jedoch dringende, im Kreis nicht zu erledigende Aufgaben anfallen, sind die Anfragen unmittelbar an den Bezirksbeauftragten zu richten. (56)

Aus den Berichten ist zu entnehmen, daß den Kreisbeauftragten bei ihrer Arbeit Schwierigkeiten entstehen, die durch einen formlosen und oft an den Kernfragen vorbeigehenden Schriftwechsel erledigt werden müssen.

Um diese schematische und formalistische, oft auch bürokratische Arbeitsweise in Zukunft auszuschalten, sollen einmal im Monat Konsultationen stattfinden, an denen die Bezirksnaturschutzverwaltung und der Bezirksbeauftragte teilnehmen. Als Leitkreise werden vorgeschlagen:

- Dessau mit Bernburg, Köthen, Roßlau, Wittenberg, Gräfenhainichen, Bitterfeld,
- Sangerhausen mit Quedlinburg, Aschersleben, Hettstedt, Eisleben, Querfurt und Artern,
- Weißenfels mit Saalkreis, Merseburg, Hohenmölsen, Zeitz, Naumburg, Halle-Stadt und Nebra.

Die entstehenden Reisekosten werden vom Rat des Bezirkes getragen. Es wird gebeten, Vorschläge zu unterbreiten, ob ein Wochentag oder ein Sonntag zu dieser Konsultation benutzt werden soll. Erstmals soll im Monat Juli eine Konsultation jeder Leitgruppe stattfinden.

Die Kreisbeauftragten werden gebeten, hierbei alle ihre „Sorgen und Nöte“ vorzutragen. Dabei ist es erwünscht, daß auch die Kollegen Sachbearbeiter der Kreise anwesend sind. Wir bitten — um die Arbeit koordinieren zu können — um umgehende Mitteilung an den Bezirksbeauftragten. Gleichzeitig teilen wir mit, daß wir bemüht sind, mit Hilfe der Kreisbeauftragten eine erläuternde Anweisung der Aufgabengebiete der Kreisbeauftragten wie auch der Naturwacht auszuarbeiten, dieses Material wird in der Julikonsultation durchgearbeitet. (57)

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Amt für Wasserwirtschaft
— Zentrale Naturschutzverwaltung —

Berlin N 54, den 9. 6. 55
Wilh.-Pieck-Str. 59
5/3-Ro/Lu-

An den
Bezirks-Naturschutzbeauftragten
für den Bezirk Halle
Herrn Eduard Klinz
Halle (Saale)
Lettiner Str. 16

Betrifft: Anordnungen zum Naturschutzgesetz

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schnellbriefes vom 24. 5. 55. Die Anordnung zum Schutze der wildlebenden Vögel und die Anordnung zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen sind bei uns fertiggestellt und befinden sich bei den beteiligten Ministerien zur Zustimmung. Nach Eingang derselben wird die Veröffentlichung sofort erfolgen, so daß mit ihren Erscheinen in kürzester Zeit gerechnet werden kann.

Nachrichtlich:
Rat des Bezirkes Halle
Abt. Komm. Wirtsch./Wasserwirtsch.

gez. Henkel
Abteilungsleiter
Amt für Wasserwirtschaft
(58)

Die zum Naturschutzgesetz vom 4. 8. 1954 ergangene Durchführungsverordnung vom 15. 2. 1955 sieht vor, daß alle Naturschutzobjekte mit Schildern zu kennzeichnen sind. Sofern dies noch nicht geschehen ist, muß dies — um Irrtümer und Komplikationen auszuschließen — umgehend nachgeholt werden.

Wir bitten daher die Kreisbeauftragten für Naturschutz, bis zum 10. 7. 1955 an den Bezirksbeauftragten für Naturschutz zu melden, wieviel Schilder „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“ und „Naturdenkmal“ benötigt werden. Die Bestellung erfolgt auf Kosten des Rates des Bezirkes Halle, die Belieferung direkt durch die Firma Eckert, Olbernhau i. Sa. an den Rat des Kreises. (59)



Im Hinblick auf die im Oktober 1954 gemachten mündlichen Hinweise des Amtes für Wasserwirtschaft setzten wir für die Pauschalvergütung der Kreisbeauftragten einen entsprechenden Betrag im Haushaltsplan ein und brachten auch entsprechende Beträge bereits zur Auszahlung. Für die Beträge ist der Ausgaben-nachweis nach dem Bezirksbeauftragten zu geben. Da allgemein die Gelder für Reisen und Fahrgelder ausgegeben sein werden, bitten wir auch mitzuteilen, welcher Betrag als Abschlagszahlung für ggf. durchzuführende Arbeiten benötigt wird. Als Nachweis gelten auch angeschaffte Filme, Fotos, Dia-Rähmchen usw. (60)

Amtliche Bekanntmachungen, z. B. die Unterschutzstellung eines Naturdenkmals, in den meistgelesenen Zeitungen des Kreisgebietes sollen im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises und auf seine Kosten erfolgen. Besondere Mittel hierfür stehen seitens des Rates des Bezirkes nicht zur Verfügung. (61)

Die Werbung weiterer Mitarbeiter für die Naturwacht ist nicht nur notwendig, sondern auch ganz besonders erforderlich im Hinblick auf die gesamte Naturschutzarbeit. Bei der Auswahl der Mitarbeiter der Naturwacht ist auf das Vorhandensein besonderer Kenntnisse Acht zu geben, wobei jedoch Spezialkenntnisse nicht erwartet werden. Dem mit einer Stellungnahme des Kreisbeauftragten versehenen Antrag muß neben Name, Vorname, Geburtsort und -datum, Personalausweisnummer, auch Datum und Ort der Ausstellung des Personalausweises, die Berufsbezeichnung, ferner 2 Lichtbilder und ein polizeiliches Führungszeugnis mit genauer Anschrift beigelegt sein. (62)

Um die Arbeiten im Gelände weiter und besser gestalten zu können, bitten wir die Kreisbeauftragten, den Kollegen Sachbearbeitern für Wasserwirtschaft des Rates des Kreises eine Aufstellung zu geben, welche Meßtischblätter für das gesamte Kreisgebiet benötigt werden. Die Kollegen Sachbearbeiter erhalten dann umgehend die Karten zum leihweisen Verbleib ausgehändigt. (63)

Am 27. und 28. 8. 1955 findet eine Arbeitstagung verbunden mit einer Exkursion statt, die unter dem Leitwort „Elbaue-landschaft und Biberschutz“ steht. Wir bitten, diesen Termin vorzumerken. Ein entsprechendes Tagesprogramm ergeht zu Beginn des Monats August. (64)

Die Akademie der Wissenschaften, Sektion Landeskultur und Naturschutz, veranstaltet in den Monaten Juni, Juli und August Lehrgänge für Naturschutz im Lehrhof Müritzshof. Das Teilnahmegehd für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 60,— DM für den 10tägigen Lehrgang wie auch die Bahnfahrt

werden vom Rat des Bezirkes getragen. Da im beschränkten Umfange für die Kreisbeauftragten die Möglichkeit zur Teilnahme gegeben ist, wird um umgehende Meldung über den Bezirksbeauftragten gebeten. Die Einberufung erfolgt durch die Akademie. (65)

Mit Schreiben vom 27. 5. 1955 teilt das Amt für Wasserwirtschaft — Abt. Landeskultur und Naturschutz — auf unsere Anfrage betr. Sammlung von Weinbergsschnecken mit: „Aufgrund der Forcierung unseres Warenexportes sind von uns in diesem Jahr Schnecken zur Sammlung in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli freigegeben worden. Wir bitten Sie, die Räte der Kreise, sowie den Naturschutzbeauftragten hiervon in Kenntnis zu setzen.“ Wir bitten, auch die Mitarbeiter der Naturwacht hiervon zu unterrichten. In Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten darf nicht gesammelt werden. (66)

Aufgrund eines Sonderfalles müssen wir die Kreisbeauftragten für Naturschutz bitten, über den Bezirksbeauftragten bis zum 10. 8. 1955 einen Stellvertreter namhaft zu machen. Dabei ist es erforderlich, daß die Anschrift, Geburtsdatum, Personalausweis Nr., Beruf usw., wie unter Pkt. 4 angegeben, herge-reicht werden. (67)

Besondere Vorkommnisse machen es erforderlich, die Fischer und Angler in den Naturschutzgebieten durch den Kreisnatur-schutzbeauftragten und Mitglieder der Naturwacht öfter und schärfer zu kontrollieren. Vergehen der Mitglieder des Deut-schen Anglerverbandes sind sofort der Staatsanwaltschaft mit-zuteilen, da Belehrungen und Verwarnungen bisher nicht den entsprechenden Erfolg gezeigt haben. (68)

In den nächsten Tagen gehen den Kreisbeauftragten Aufstel-lungen zu, aus denen die Mitarbeiter der Naturwacht zu er-sehen sind. (69)

Die bei der Bezirksnaturschutzverwaltung entliehenen Bücher sind bis zum 15. 7. 55 zurückzugeben. (70)

Die Kreisbeauftragten, die zugleich als Lehrer noch im Amt sind, können auf Grund der Kartierungen und Schutzgebiets-überprüfungen keinesfalls Ferieneinsatz leisten. Ein Einsatz schadet dem Gesetz und den Durchführungsbestimmungen. (71)

gez. Klinz
Bezirksbeauftragter für Naturschutz

Dr. Pernutz
Bezirksnaturschutzverwaltung